



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Innovationsscheck Liechtenstein

Richtlinie zur Vergabe des Innovationsschecks

August 2024

I. Zielsetzung und Übersicht

Die Innovationsschecks unterstützen liechtensteinische kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit einer mindestens drei Jahren währenden wirtschaftlichen Tätigkeit, bei Innovationstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen weltweit.

Sie sollen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der liechtensteinischen KMU-Landschaft in Zusammenarbeit zwischen KMU und anerkannten Forschungseinrichtungen weltweit gezielt Impulse setzen. Diese Zusammenarbeit birgt grosses Weiterentwicklungspotential für die KMU und trägt gleichzeitig zum beidseits wichtigen Knowhow-Transfer bei.

Einerseits profitieren die Forschungseinrichtungen von der Marktnähe und können Einnahmen über Förderinstrumente (Drittmittel) erhalten. Andererseits profitieren die KMU vom wissenschaftlichen Knowhow der Forschungseinrichtungen. Zudem können Mitarbeiter und Studenten über diese Projekte zu potentiellen Arbeitnehmern für die KMU werden («War for Talents»).

Das Förderinstrument findet seine rechtliche Grundlage im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LR 903.1. Der Landtag hat dafür ein Budget gesprochen. Die Innovationsschecks werden nach dem Antragsprinzip und nach budgetärer Verfügbarkeit und somit auf Basis «first-come-first-serve» vergeben. Die Regierung hat die Ausgabe der Innovationsschecks dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Regierung in ihrer Sitzung vom 27.08.2024 (LNR 2024-1004) verabschiedet und regelt die konkrete Ausgestaltung und das Verfahren zur Vergabe der Innovationsschecks.

Art des Schecks	Innovationsscheck
Zielsetzung	Unterstützung der wissenschaftsbasierten Zusammenarbeit zwischen einem liechtensteinischen KMU und einer anerkannten Forschungseinrichtung weltweit
Was wird gefördert	<p>Vor- und begleitende Studien, die potentiell zu grösseren Projektvorhaben führen können. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ideenstudien oder Konzeptentwicklungen (thematisch und technologisch offen) • Analyse des Innovations- und Marktpotentials von Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Technologien • Technische Plausibilitätsprüfungen (Messreihen, Materialanalysen, Funktionstests und ähnliches) • Unterstützung bei der Prototypenentwicklung • Analyse des Transferpotentials auf andere Prozesse, Produkte, Dienstleistungen oder Technologien
Förderungsfähige Unternehmen	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit
Höhe der Förderung	Max. CHF 15'000 zur Begleichung von Aufwendungen der Forschungseinrichtung (Material- und Personalkosten).
Maximale Umsetzungszeit (Projektlaufzeit)	12 Monate

II. Was wird gefördert

Wissenschaftsbasierte Vorstudien, die potentiell zu grösseren Projektvorhaben führen können. Dazu gehören

- Ideenstudien oder Konzeptentwicklungen (thematisch und technologisch offen)
- Analyse des Innovations- und Marktpotentials von Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Technologien
- Technische Plausibilitätsprüfungen (Messreihen, Materialanalysen, Funktionstests und ähnliches)
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse des Transferpotentials auf andere Prozesse, Produkte, Dienstleistungen oder Technologien

Personal- und Materialkosten der Forschungseinrichtung, die bei der Verwirklichung des Förderprojektes entstanden sind, werden gefördert.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Innovationsprojekt stehen
- Kosten, die vor der Zusicherung entstanden sind
- Verbrauchsmaterial für die Administration (Büromaterial, usw.)
- Versandkosten
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Versicherungen

III. Fördervoraussetzungen

- Privates Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (gemessen an Jahresarbeitseinheiten) und Sitz in FL, die seit mindestens drei Jahren in Liechtenstein wirtschaftlich tätig sind, nachzuweisen i.d.R. durch Vorlage einer Gewerbeberechtigung.
- Die Unternehmen arbeiten mit einer anerkannten Forschungseinrichtung, die die Studie in ihrem Auftrag ausführen kann. Die Forschungseinrichtung hält Grundprinzipien bei der wissenschaftlichen Arbeit ein (z.B. Kodex für wissenschaftliches Arbeiten)
- Eine nachhaltige Wertschöpfung ist in Liechtenstein zu erwarten.
- Wenn Unternehmen durch Kapitalbeteiligung, durch Unternehmensverträge oder durch personelle Verflechtungen mit anderen inländischen Unternehmen verbunden sind, wird nur ein Projekt pro Verbund gefördert.
- Die Unternehmen müssen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sein.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Unternehmen dürfen keine offenen AHV- und Steuerschulden aufweisen.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung bei einem Naheverhältnis zwischen KMU und Forschungseinrichtung (Mitarbeiter der Forschungseinrichtung arbeitet beispielsweise gleichzeitig im KMU).
- Jeder Scheck kann einmal pro einzelnes oder verbundenes Unternehmen pro Jahr beantragt werden.
- Es darf nur einmal ein Scheck mit derselben Forschungseinrichtung beantragt werden. Es werden alle Förderperioden berücksichtigt.

VI. Verfahren

1. Antrag

Wer für ein Innovationsprojekt Förderbeiträge erhalten möchte, muss beim AVW einen Antrag stellen. Dazu sind die auf der Webseite des AVW oder dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung im Bereich «Unternehmen», Lebensbereich «Finanzierung und Förderung» zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere eine Zusammenarbeitserklärung samt geschätzten Kosten.

Sollten nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung beim Amt für Volkswirtschaft vorliegen, wird der Antrag als unvollständig formlos zurückgewiesen.

Bei Antragsstellung ist eine Einwilligung abzugeben, damit das AVW sowohl Daten im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen, als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
- das Amt für Justiz für das Handelsregister;
- das AVW für das Gewerberegister;
- die Steuerverwaltung;
- die AHV-IV-FAK-Anstalten;
- andere Ämter und Behörden, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

2. Zusicherung

Das AVW prüft den vollständigen Antrag samt den eingegangenen Unterlagen. Bei positiver Beurteilung des Antrages sichert das Amt einen Förderbeitrag unter den Bedingungen zu, dass das Projekt antragsgemäss ausgeführt wird und dies im Abschlussbericht mit den erforderlichen Nachweisen dokumentiert wird.

3. Umsetzung

Nach Erhalt der Zusicherung kann das Projekt umgesetzt werden. Das Unternehmen und die Forschungseinrichtung sind selbst verantwortlich zur Klärung ihres Rechtsverhältnisses. Sie können rechtliche Inhalte ihrer Zusammenarbeit vertraglich klären.

4. Laufzeit und Abschlussbericht

Der/die Antragsteller/in hat am Ende (maximal 12 Monate nach Zustellung der Zusicherung) einen Abschlussbericht einzureichen.

Der Abschluss ist mit dem Formular «Wissenschaftlicher Abschlussbericht» zu dokumentieren. Personalkosten sind mit detaillierten Stundenaufzeichnungen inkl. Kostensätzen zu belegen. Im Projekt verwendete Materialkosten sind ebenfalls von der Forschungseinrichtung zu belegen. Personal- wie auch Materialkosten sind mit dem Formular «Finanzieller Abschlussbericht» abschliessend zu dokumentieren.

5. Förderung und Auszahlung

Maximal werden CHF 15'000 für Material- und Personalkosten ausschliesslich an die Forschungseinrichtung ausbezahlt. Es gibt kein Projektkostenminimum.

Das Innovationsprojekt wird nach Abschluss vom AVW auf dessen Umsetzung überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die zugesicherten Fördergelder an die Forschungseinrichtung ausbezahlt.

Werden die Vorgaben aus der gegenständlichen Richtlinie oder der Zusicherung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das AVW die Auszahlung der Fördergelder verweigern oder kürzen.

Es wird formlos entschieden, eine rechtsmittelfähige Verfügung kann verlangt werden.

Unrechtmässig erlangte Fördergelder können zurückgefordert werden.

6. Veröffentlichung und Auskünfte

Die Projektpartner verpflichten sich, in allen Publikationen (print/digital) sowie öffentlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit den durch diesen Vertrag geförderten Projektergebnissen stehen, auf die Förderung hinzuweisen.

7. Einsichtsrecht des Amts für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, im Projekt jederzeit Einsicht in sämtliche für die Überprüfung der Berichte notwendigen Unterlagen zu erhalten. Ebenfalls möglich ist eine Prüfung vor Ort. Der Zutritt ist dem Amt für Volkswirtschaft zu gewähren.

8. Beizug von Sachverständigen

Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Beurteilung des Projektes Experten beiziehen. Diese Experten unterliegen der Verschwiegenheit.

9. Beihilfenregelung

Die jeweils geltende EU-Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bildet neben der Richtlinie den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.¹ Mit Stand Juni 2024 liegt die Grenze für eine De-minimis Förderung bei EUR 200'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind. Vor Gewährung der Förderung ist jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die in den vergangenen zwei Jahren und im laufenden Jahr erhalten wurde.

¹ LGBl. 2014 Nr. 266.